

## Die wesentlichen Änderungen/Neuerungen des ES 6 n.F. zielen auf

Rechtssicherheit	Umsetzbarkeit	Umsetzungswillen
Die Sanierungskonzepte gewinnen durch stärkeren Bezug auf die BGH-Rechtsprechung an Rechtssicherheit für die Kapitalgeber.	Für den Berichtsempfänger schaffen die Sanierungskonzepte eine noch stärkere Beurteilungstransparenz und -objektivität darüber, ob für das Unternehmen in einem überschaubaren Zeitraum eine ernsthafte und begründete Aussicht auf eine erfolgreiche Sanierung besteht.	Eine Aussage, ob das Management die aktive Umsetzung auch begleiten kann und will, ist Bestandteil des Sanierungskonzepts.

- Der Bezug zwischen dem S 6 und der BGH-Rechtsprechung wurde verstärkt und ergänzt.
- Bzgl. kleinerer Unternehmen (KMU) wird explizit darauf hingewiesen, dass das Ausmaß der Untersuchung und der Berichterstattung ggf. an die geringere Komplexität anzupassen ist.
- Bzgl. der im Konzept getroffenen Annahmen und Bedingungen wird nun gefordert, dass der Eintritt überwiegend wahrscheinlich sein muss.
- Ist dies im Einzelfall nicht gegeben, so ist in der Schlussbemerkung unter konkreter Angabe der Annahme/Bedingung ausdrücklich darauf hinzuweisen, soweit
  - die Eintrittswahrscheinlichkeit nicht beurteilt werden kann,
  - Maßnahmen von der Mitwirkung Dritter abhängen und hier noch eine bindende Vereinbarung fehlt.
- Bzgl. der einzelnen Sanierungsmaßnahmen sind konkrete Angaben zu machen über
  - die zeitlichen und finanziellen Vorgaben/Erfordernisse,
  - die Umsetzungsverantwortlichen,
  - die Maßnahmen, die sich bereits in der Umsetzung befinden,
  - den jeweiligen Umsetzungsgrad.
- Es ist darzustellen, ob das Management willens und in der Lage ist, die zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.
- Der Konzeptersteller hat vom Management eine schriftliche Stellungnahme zur Bestätigung der Umsetzbarkeit des Konzeptes sowie dessen Willen zur Umsetzung einzuholen und hierauf im Konzept zu verweisen.
- Die Anwendung des 2-Stufen-Konzepts (Fortführungsprognose und Sanierungsfähigkeit) wurde präzisiert.

[www.sicnum.de/news/idw-es-6-nf.html](http://www.sicnum.de/news/idw-es-6-nf.html)

Ausführliche Darstellung der Änderungen und Neuerungen gegenüber dem Vorgänger finden Sie in der **aktualisierten Sanierungsbroschüre** von SICNUM. **Bestellen Sie** diese per E-Mail an [info@sicnum.de](mailto:info@sicnum.de)!

## SICNUM-Beurteilung

### der wesentlichen Änderungen/Neuerungen des ES 6 n.F.

- Die Anforderungen der Rechtsprechung (BGH, aber z.B. auch OLG Köln) werden nun u.E. vollumfänglich erfüllt, allerdings auch unverändert in diversen Punkten übererfüllt, was negative Auswirkungen auf Konzeptumfang, -bearbeitungszeiten und -kosten hat.
- Das Thema/Problem Sanierungskonzepte für KMU wird zwar in einem Satz (!) aufgegriffen, gibt dem Konzeptersteller aber keinerlei Hinweise oder Richtlinien, wo und wie der Untersuchungs- und Berichtsumfang entsprechend reduziert werden kann.
- Viele Punkte dienen der Klarstellung und dokumentieren lediglich die bereits in der Praxis angewandten Vorgehensweisen/Methoden (z.B. die erforderlichen Angaben zu den Sanierungsmaßnahmen und die Beurteilung des Managements).
- Das IDW beabsichtigt mit dem 2-Stufen-Konzept, u.a. den Entscheidungsprozess bei den Finanzierungspartnern zu verkürzen, indem diese bereits auf Basis der Ergebnisse der 1.-Stufe über Sanierungsdarlehen entscheiden. Gleichzeitig darf aber auch gemäß ES 6 n.F. eine Aussage zur Sanierungsfähigkeit nur auf Basis eines umfassenden Sanierungskonzeptes getroffen werden (also Stufe 1+2). In der Praxis kann u.E. auf Basis der 1.-Stufe unverändert nur mit Überbrückungskrediten gearbeitet werden, denn MaRisk und Rechtsprechung verlangen ein Sanierungskonzept. Zu schnelleren Kreditentscheidungen wird dieses nun präzierte 2-Stufen-Modell unverändert nicht führen.
- Damit der Konzeptersteller die Sanierungsfähigkeit bescheinigen kann, muss dieser nachhaltig mindestens das Erreichen einer durchschnittlichen branchenüblichen Rendite und Eigenkapital-Ausstattung (anstatt EK-Quote wie im bisherigen S 6) durch überwiegend wahrscheinliche Maßnahmen nachweisen. U.E. wird hier die Messlatte zur Erlangung des „Sanierungstests“ unverändert etwas zu hoch gehängt. U.E. sollte die Sanierungsfähigkeit bescheinigt werden können, wenn der Nachweis einer positiven Rendite, die den Kapitaldienst und den Substanzerhalt gewährleistet, erbracht wird. Erst nach Entscheidung aller Stakeholder über die weitere Begleitung sollten dann mit Hilfe entsprechend klarer Auflagen der Finanzierungspartner die Untersuchungen und Tätigkeiten erweitert/ergänzt werden, damit das Unternehmen nachhaltig mindestens eine durchschnittliche branchenübliche Rendite erwirtschaftet. Mit dieser Vorgehensweise würde dann u.a. die gewünschte Reduzierung des Konzeptumfangs und die Konzeptbeschleunigung erzielt werden.

#### Fazit



Lars Hebel und Meik Mewes  
SICNUM-Geschäftsführer

„Insgesamt beurteilen wir den S 6 als gut und den ES 6 n.F. auch als positive Weiterentwicklung.

Das Vollkonzept hat allerdings einen Umfang erreicht, der u.E. nicht in allen Fällen erforderlich ist und auch die Anforderungen der Rechtsprechung übererfüllt.

Hier sehen wir konkrete Ansätze, den Untersuchungs-/Berichtsumfang zu reduzieren und gleichzeitig die Konzeptphase zu beschleunigen, ohne dass es zu Einbußen bzgl. der Objektivität, Transparenz oder Rechtssicherheit kommt.“